

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Januar 1969

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	30. 12. 1968	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die Städte Freudenberg, Hilchenbach und Kreuztal sowie auf die Gemeinden Netphen und Wilsdorf des Landkreises Siegen	18
	19. 11. 1968	Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe	18

232

**Verordnung
über die teilweise Übertragung der Aufgaben der
unteren Bauaufsichtsbehörden auf die Städte
Freudenberg, Hilchenbach und Kreuztal sowie auf
die Gemeinden Netphen und Wilnsdorf des
Landkreises Siegen**

Vom 30. Dezember 1968

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet

1. der Stadt auf die Stadt Freudenberg,
2. der Stadt auf die Stadt Hilchenbach,
3. der Stadt auf die Stadt Kreuztal,
4. der Gemeinde auf die Gemeinde Netphen,
5. der Gemeinde auf die Gemeinde Wilnsdorf.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 80 BauO NW erstreckt sich jedoch nur auf folgende bauliche Anlagen:

- a) Änderung von Bauteilen innerhalb baulicher Anlagen, soweit damit nicht eine Nutzungsänderung verbunden ist,
- b) Änderung von Tür- und Fensteröffnungen in Wohn- und dazugehörigen Nebengebäuden,
- c) Änderung der Dachdeckung bei baulichen Anlagen,
- d) Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Gesamtnennheizleistung von 40 000 kcal/h,
- e) Schornsteine, mit Ausnahme freistehender Schornsteine,
- f) Kleingaragen für Personenkraftwagen,
- g) Werbeanlagen,
- h) Einfriedigungen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind,
- i) Gärfutterbehälter über 5 cbm Behälterinhalt,
- j) Brunnen,
- k) Abortgruben, Dunggruben und Jauchegruben.

§ 3

Die in § 2 getroffene Regelung gilt nur, wenn die hierunter genannten baulichen Anlagen Gegenstand eines eigenen Bauantrages sind und nicht im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage stehen, für deren Baugenehmigung der Landkreis Siegen zuständig ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1968

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Kohlhas e

— GV. NW. 1969 S. 18.

**Satzung
des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe**

Vom 19. November 1968

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat auf Grund des § 21 des Jugendwohlfahrtsgesetzes — JWG — vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205), des § 9 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — i. d. F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — LVerbO — vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in ihrer Tagung vom 19. November 1968 folgende Satzung des Landesjugendamtes beschlossen:

1. Landesjugendamt

§ 1

Zusammensetzung und Aufgabenstellung

(1) Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe besteht aus dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

(2) Das Landesjugendamt soll Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugend- und Familienhilfe im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sein.

(3) Das Landesjugendamt führt nach Maßgabe des JWG, des AG-JWG und dieser Satzung alle Aufgaben des Landschaftsverbandes im Bereich der Jugend- und Familienhilfe aus. Insbesondere hat es

1. die Tätigkeit der Jugendämter, freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendverbände zu koordinieren, anzuregen und zu fördern,
2. die Freiwillige Erziehungshilfe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 17 AG-JWG) zu leisten,
3. die Fürsorgeerziehung, die Heimaufsicht und den Heimkinderschutz, die Bestellung von Urkundsbeamten der Jugendämter und die Geeigneterklärung von Vereinen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Pflegekinder- und Vormundtschaftswesens im Auftrage des Landes (§ 18 AG-JWG) auszuführen.

2. Landesjugendwohlfahrtsausschuß

§ 2

Rechte und Pflichten

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den dem Landschaftsverband obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen dieser Satzung, der von Bund, Land und von der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel sowie der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(2) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 1.1 die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe
 - 1.2 die Ausführung der öffentlichen Erziehung, der Heimaufsicht und der Heimkinderaufsicht
 - 1.3 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe
2. Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe
3. Stellungnahme bei der Bestellung des Leiters des Landesjugendamtes
4. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war

5. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Landesjugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.

(3) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß soll in Fragen der Jugendwohlfahrt vor jeder Beschlußfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.

§ 3

Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

(2) Die Landschaftsversammlung wählt 12 Mitglieder und deren Stellvertreter, darunter

1. Mitglieder der Landschaftsversammlung
2. Mitglieder von Jugendwohlfahrtsausschüssen im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
3. Männer und Frauen, die in der Jugendwohlfahrtspflege erfahren oder tätig sind.

Für die Wahl ist § 28 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und ihrer Ausschüsse — GeschO LV — anzuwenden.

(3) Die anderen 8 stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter werden je zur Hälfte von den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und den Jugendverbänden vorgeschlagen. Der Landschaftsausschuß nimmt zu den Vorschlägen vor der Ernennung der Mitglieder durch den Arbeits- und Sozialminister Stellung. Auf die Bedeutung der freien Vereinigungen und der Jugendverbände für die Jugendwohlfahrtspflege im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Beratende Mitglieder

(1) Beratende Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses sind gemäß § 12 AG-JWG

1. der Direktor des Landschaftsverbandes oder ein von ihm bestellter Vertreter,
2. der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes oder sein Stellvertreter,
3. ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, der vom Innenminister des Landes bestellt wird,
4. ein Richter oder Beamter der Justizverwaltung, der vom Justizminister des Landes bestellt wird,
5. ein Vertreter der Schulverwaltung, der vom Kultusminister des Landes bestellt wird,
6. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird,
7. je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt.

(2) Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 1 Nr. 3—7 ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 5

Ersatzmitglieder

(1) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen durch Tod, Verziehen aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Verlust oder Einschränkung der Geschäftsfähigkeit, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Rücktritt oder Verlust des Mandats.

(2) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Ernennung eines neuen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

(3) Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter aus, so ist ein Ersatzmitglied oder Ersatzstellvertreter für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu ernennen.

§ 6

Gebietsbezogenheit

Alle Mitglieder einschließlich der Stellvertreter müssen im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wohnen.

§ 7

Vorsitz

Der Vorsitzende des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und dessen Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuß angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung gewählt. Der Vorsitzende muß dem Landschaftsausschuß angehören.

§ 8

Verfahren

(1) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung für das Verfahren nichts anderes bestimmt ist, ist für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß und seine Unterausschüsse die Geschäftsordnung für die Sitzungen der Fachausschüsse der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe und die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachverständigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Sitzungen des Landesjugendwohlfahrtsausschusses werden von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Der Schriftführer veranlaßt die Anfertigung einer Niederschrift mit Angabe der Beschlüsse.

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und Schriftführer gezeichnet und in der nächsten Sitzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Die Niederschriften werden dem Landschaftsausschuß, den Mitgliedern des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und deren Vertretern, dem Direktor des Landschaftsverbandes und den sachlich zuständigen Landesräten übersandt.

(5) Die Sitzungen des Landesjugendwohlfahrtsausschusses sind nicht öffentlich (§ 14 Abs. 2 LVerbO).

(6) Namentliche und geheime Abstimmungen finden im Landesjugendwohlfahrtsausschuß nicht statt (§ 30 Abs. 2 Ziff. 5 GeschO LV).

(7) Die Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses sind zur Verschwiegenheit besonders über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, verpflichtet; sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft nicht unbefugt verwerten (§ 15 LVerbO).

§ 9

Unterausschüsse

(1) Bei dringendem Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe Unterausschüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses gebildet werden, die Empfehlungen für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß erarbeiten können.

(2) Die Unterausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Unterausschüsse sind allen Mitgliedern des Landesjugendwohlfahrtsausschusses baldigst zuzuleiten.

3. Verwaltung des Landesjugendamtes

§ 10

Organisation

(1) Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist eine Abteilung innerhalb der Verwaltung des Landschaftsverbandes. Sie wird durch einen Landesrat geleitet (§ 20 LVerbO).

(2) Der Landesrat führt die laufenden Geschäfte des Landesjugendamtes in Vertretung des Direktors des Landschaftsverbandes. Er bereitet die Beschlüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses vor und führt sie aus.

§ 11

Leiter und Fachkräfte

Für die Bestellung des Leiters des Landesjugendamtes sowie die Auswahl und Ausbildung der in der Verwaltung des Landesjugendamtes auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt tätigen Fachkräfte gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 und 3 JWG entsprechend.

4. Schlußbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an Stelle der Satzung vom 25. Februar 1960 in Kraft.

Münster, den 19. November 1968

Knäpper

Vorsitzender

der 4. Landschaftsversammlung

Möhl

Wähning

Schriftführer

der 4. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, den 16. Januar 1969

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Hoffmann

Direktor des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1969 S. 18.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.